

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der
Unterschreitung des Wertes 50 der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden
Tagen; Sport, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Kulturstätten**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) lag am 10., 11. und 12.03.2021 im Stadtgebiet Coburg an drei aufeinander folgenden Tagen unterhalb von 50.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab dem 14.03.2021 wie folgt aus:

1. Kontaktfreier Sport ist in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel erlaubt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV)
2. Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV zulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 8 der 12. BayIfSMV)
3. Eine vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung sind in den in § 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV genannten Kulturstätten nicht mehr erforderlich. (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

